

## **Bilanzanpassungsbericht der Gemeinde Triengen**

### **Bericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 nach HRM2**

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	3
2	Bilanzierung .....	4
2.1	Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG).....	4
3	Bewertung.....	4
3.1	Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG) .....	4
4	Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2 .....	4
4.1	Kontengruppen der Bilanz nach HRM2 .....	6
4.1.1	Aktiven .....	6
4.1.2	Passiven .....	7
5	Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019.....	10
5.1	Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019.....	10
5.1.1	Aktiven .....	10
5.1.2	Passiven .....	11
5.2	Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen.....	11
5.3	Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen.....	11
5.4	Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz .....	12
6	Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme.....	17
7	Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht.....	18
8	Bericht der Rechnungskommission zur Bilanzanpassung.....	19

## Beilagen

Beilage 1 Bilanzanpassung

Beilage 2 Liegenschaften Finanzvermögen

Beilage 3 Verwaltungsvermögen

## 1 Ausgangslage

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Gemeinde Triengen ergeben. Der Bilanzanpassungsbericht wird der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung 2018 zum Beschluss vorgelegt (§68 Abs. 8, FHGG).

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des FHGG (SRL 160).

### § 68 Bilanzanpassungen

<sup>1</sup> Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

<sup>2</sup> Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- c. der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

<sup>3</sup> Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Vorschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

<sup>4</sup> Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

<sup>5</sup> Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

<sup>6</sup> Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

<sup>7</sup> Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

<sup>8</sup> Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31.12.2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 1. und 2. April 2019 vom Rechnungsprüfungsorgan revidiert und zur Annahme empfohlen.

## **2 Bilanzierung**

### **2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)**

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszu-  
gang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

- <sup>1</sup> Vermögensteile werden aktiviert, wenn
  - a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
  - b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.
- <sup>2</sup> Verpflichtungen werden passiviert, wenn
  - a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
  - b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
  - c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

## **3 Bewertung**

### **3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)**

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

- <sup>1</sup> Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
- <sup>2</sup> Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

## **4 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2**

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

## Vergleich Bilanzstruktur

### nach HRM1 vor Restatement

<b>1</b>	<b>Aktiven</b>
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
100	Flüssige Mittel
101	Guthaben
102	Anlagen
103	Transitorische Aktiven
104	Abrechnungskonti
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>
114	Sachgüter
115	Darlehen und Beteiligungen
116	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierte Ausgaben
<b>12</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>
128	Vorschüsse
<b>13</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>
139	Fehldeckung
<b>2</b>	<b>Passiven</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden
202	Langfristige Schulden
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen
204	Rückstellungen
205	Transitorische Passiven
<b>22</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>
228	Verpflichtungen
<b>23</b>	<b>Kapital</b>
239	Kapital

### nach HRM2 nach Restatement

<b>1</b>	<b>Aktiven</b>
<b>Umlaufvermögen</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Forderungen
102	Kurzfristige Finanzanlagen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
106	Vorräte und angefangene Arbeiten
<b>Anlagevermögen</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>
107	Finanzanlagen
108	Sachanlagen Finanzvermögen
109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK
<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>
140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142	Immaterielle Anlagen
144	Darlehen
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
146	Investitionsbeiträge
<b>2</b>	<b>Passiven</b>
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>
<b>Kurzfristiges Fremdkapital</b>	
200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
205	Kurzfristige Rückstellungen
<b>Langfristiges Fremdkapital</b>	
206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK
<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>
290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF
291	Fonds
295	Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
298	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

## 4.1 Kontengruppen der Bilanz nach HRM2

### 4.1.1 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräussert werden können.

#### Finanzvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbzeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkredere).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräusserbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte / Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.
107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen FV sind zu bilanzieren.	Verkehrswert
109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

#### Verwaltungsvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
140, Sachanlagen VV	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau". Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen

#### 4.1.2 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

##### Fremdkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	Nominalwerte
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanz-	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen	Nominalwerte

	stichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	
205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

## Eigenkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei Umstellung auf HRM2. Spezialfall LUPK als negative Aufwertungsreserve.	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM2)	Nominalwert
296, Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens	Diese Sachgruppe wird nur im Zeitpunkt des Restatements bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim	Nominalwert

	beim Übergang zum HRM2.	Übergang zum HRM2 be- bucht, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanz- überschuss überführt wird.	
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrech- nung.	Der Sachgruppe Übriges Ei- genkapital werden aus- schliesslich die ausseror- dentlichen Ergebnisse, wel- che sich aus den Sachgrup- pen 38 "Ausserordentlicher Aufwand" und 48 "Ausseror- dentlicher Ertrag" ergeben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/- fehl- betrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Nach Verbuchung der Ge- winnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumu- lierte Ergebnisse der Vor- jahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allge- meinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierungen im Ei- genkapital) der Gemeinde aus.	Nominalwert

## 5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019

### 5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 erstellt worden.

Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kontenrahmen HRM2 für die Luzerner Gemeinden.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 295, Aufwertungsreserve) und in den Folgejahren durch stetige Entnahmen zu Gunsten der Laufenden Rechnung reduziert.

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 296, Neubewertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zeigt folgendes Bild (Beträge gerundet in Franken +/- 1.-Differenz):

#### 5.1.1 Aktiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>38 065 466</b>	<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>46 482 757</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>19 424 038</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>20 513 345</b>	<b>A1</b>
100	Flüssige Mittel	9 001 549	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	9 001 549	
101	Guthaben	5 506 014	101	Forderungen	4 987 429	
102	Anlagen	4 325 329	102	Kurzfristige Finanzanlagen	-	
103	Transitorische Aktiven	591 146	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	591 146	
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten	45 000	
			107	Finanzanlagen	199 530	
			108	Sachanlagen FV	5 688 690	
			109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK	-	
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>18 641 428</b>	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>25 969 412</b>	<b>A2</b>
114	Sachgüter inkl. SF	17 071 817	140	Sachanlagen VV inkl. SF	25 073 405	
115	Darlehen und Beteiligungen	-	142	Immaterielle Anlagen	-	
116	Investitionsbeiträge	1 569 611	144	Darlehen	-	
117	Übrige aktivierte Ausgaben	-	145	Beteiligungen, Grundkapitalien	-	
			146	Investitionsbeiträge	896 008	
<b>12</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>-</b>				<b>A3</b>
128	Vorschüsse	-				
<b>13</b>	<b>Bilanzfehlbetrag</b>	<b>-</b>				<b>A4</b>
139	Fehldeckung	-				

## 5.1.2 Passiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>38 065 466</b>	<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>46 482 757</b>	
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>19 757 951</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>20 290 484</b>	<b>A5</b>
200	Laufende Verpflichtungen	12 184 566	200	Laufende Verpflichtungen	12 076 991	
201	Kurzfristige Schulden	-	201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	-	
202	Langfristige Schulden	7 000 000	204	Passive Rechnungsabgrenzungen	679 042	
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	2 619	205	Kurzfristige Rückstellungen	-	
204	Rückstellungen	-	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten	7 000 000	
205	Transitorische Passiven	570 766	208	Langfristige Rückstellungen	-	
			209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	534 451	
<b>22</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>7 666 162</b>				<b>A6</b>
228	Verpflichtungen	7 666 162				
<b>23</b>	<b>Kapital</b>	<b>10 641 353</b>	<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>26 192 274</b>	<b>A7</b>
239	Kapital	10 641 353	290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber SF	5 862 554	
			291	Fonds	9 880	
			295	Aufwertungsreserve	7 437 417	
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	2 241 070	
			298	Übriges Eigenkapital	-	
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	10 641 353	

## 5.2 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Folgende Grundstücke wurden vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen:

- Steibäre (Parz. 967)
- Forum Triengen
- Liegenschaft Bütler
- Schäracher (Parz. 634)

## 5.3 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Es wurden keine Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen vorgenommen.

## 5.4 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2018 zur Bilanz per 1. Januar 2019 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in Franken). Die Details der Umgliederungen und der Neubewertungen sind dokumentiert.

### A1 Finanzvermögen

- Die Grundstücke im Finanzvermögen wurden neu zum Verkehrswert bewertet. Durch die Neubewertung der Sachanlagen im Finanzvermögen sind neu Liegenschaften im Betrag von total CHF 401 496 im Finanzvermögen ausgewiesen. Details zur Neubewertung der Grundstücke des Finanzvermögens sind im Liegenschaftsverzeichnis (Beilage 2) aufgeführt. Die Sachanlagen im Finanzvermögen (Kontogruppe 108) betragen total CHF 5 688 960.

Neu werden auf dem Konto "Forderungen Sammelkonto" und auf dem Konto "Ordentliche Steuern" (Steuerforderungen) ein Delkredere von je 5% gebildet.

Neu wird ein Betrag von CHF 45 000 für Vorräte für Heizöl, Pellets und Holzschnitzel bilanziert.

- Es fanden keine Umgliederungen statt.
- Die Positionen Planungsstudie K14 Rössli – Coop, Erschliessung Steibäre und Planung Alterszentrum werden über die Neubewertungsreserve aufgelöst. Die Position Bachoffenlegung Steibärebach wird gemäss dem zugesicherten Kantonsbeitrag bewertet.

Die Aktien und Anteilsscheine werden zum Verkehrswert bewertet. Als Verkehrswert wird der Nominalwert übernommen (Details siehe Beilage 1).

- Folgende Grundstücke wurden vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen:
  - Steibäre (Parz. 967)
  - Forum Triengen
  - Liegenschaft Bütler
  - Schäracher (Parz. 634)

Finanzvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Neuerfassung Liegenschaften gem. Beilage 2	-	401 496	401 496
Delkredere von 5% auf Forderungen Sammelkonto	-	-13 500	-13 500
Delkredere von 5% auf Steuerfor- derungen Ordentliche Steuern	-	-244 400	-244 400
Neuerfassung Vorräte	-	45 000	45 000
<b>2. Umgliederungen</b>			
Keine	-	-	-
<b>3. Neubewertung</b>			
Neubewertung Grundstücke	3 065 860	5 287 194	2 221 334
Planungsstudie K 14 Rössli - Coop	84 592	-	-84 592
Erschliessung Steibäre	82 237	-	-82 237
Bachoffenlegung Steibärebach	139 361	114 940	-24 421
Planung Alterszentrum	69 433	-	-69 433
Neubewertung Aktien und Anteils- scheine	107 705	199 530	91 825
<b>4. Übertragungen</b>			
Übertragungen Grundstücke vom FV ins VV	1 151 764	-	-1 151 764
<b>Differenz</b>			<b>1 089 307</b>

## A2 Verwaltungsvermögen

1. Die Grundstücke des Verwaltungsvermögens werden gemäss den Anschaffungswerten bewertet. Liegt kein Anschaffungswert vor, wurde in der Regel ein Preis von CHF 10 pro m<sup>2</sup> eingesetzt. Die Strassengrundstücke sind zu CHF 0 pro m<sup>2</sup> bilanziert.
2. Keine
3. Die Aufwertung des Verwaltungsvermögens des allgemeinen Haushaltes und der Spezialfinanzierung Feuerwehr erfolgte auf Basis der Anlagerestwerte gemäss Kostenrechnung (KORE). Die Gegenbuchung erfolgte auf dem Konto Aufwertungsreserve (295) für den allgemeinen Haushalt und direkt auf dem Konto Verpflichtung (290) für die jeweilige Spezialfinanzierung. Details zur Aufwertung der Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in der Beilage 3 aufgeführt.

Die Restbuchwerte der Spezialfinanzierungen Abwasser und Wasserversorgung Winikon werden gemäss den Restbuchwerten (FIBU) übernommen. Es findet keine Aufwertung statt. Die Investitionen der Vorjahre wurden vollständig mit Anschlussgebühren finanziert. Entsprechend bestanden in den Vorjahren keine Restbuchwerte. Die Investitionen des Jahres 2018 stellen nun die einzigen Anlagen dieser beiden Spezialfinanzierungen dar.

4. Folgende Grundstücke wurden vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen übertragen:
  - Steibäre (Parz. 967)
  - Forum Triengen
  - Liegenschaft Bütler
  - Schäracher (Parz. 634)

Verwaltungsvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Grundstücke	-	1 542 226	1 542 226
<b>2. Umgliederungen</b>			
Keine	-	-	-
<b>3. Aufwertung</b>			
Aufwertung Verwaltungsvermögen allg. Haushalt	17 741 150	21 999 718	4 258 568
Aufwertung Verwaltungsvermögen Spezialfinanzierung Feuerwehr	151 124	526 551	375 427
Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung	677 920	677 920	-
Spezialfinanzierung Wasserversorgung	71 235	71 235	-
<b>4. Übertragungen</b>			
Übertragungen Grundstücke vom FV ins VV	-	1 151 764	1 151 764
<b>Differenz</b>			<b>7 327 985</b>

## A3 Spezialfinanzierungen

- Die Spezialfinanzierungen für Eigenwirtschaftsbetriebe wurden neu gesondert im Eigenkapital der Gemeinde ausgewiesen. Allfällige Vorschüsse an Eigenwirtschaftsbetriebe wurden ins entsprechende Eigenkapitalkonto (290, Verpflichtungen bzw. Vorschüsse an SF) übertragen und nicht mehr unter den Aktiven geführt. Es waren keine Vorschüsse vorhanden.

## A4 Bilanzfehlbetrag

- Kein Bilanzfehlbetrag vorhanden.

**A5 Fremdkapital**

1. Unter der passiven Rechnungsabgrenzung werden die Ferien- und Überzeitguthaben von CHF 108 276 erstmals bilanziert.
2. Keine Neubewertung von Rückstellungen
3. Die Position Ersatzbeiträge Zivilschutz sind nach HRM2 im Fremdkapital aufzuführen und wurden dementsprechend umgegliedert.
4. keine
5. keine

Fremdkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Passive Rechnungsabgrenzung für Ferien und Überzeitguthaben	-	108 276	108 276
<b>2. Neubewertung Rückstellungen</b>			
Keine	-	-	-
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>			
Ersatzbeiträge Schutzraumbauten	-	426 876	426 876
Zuwendungen Altersheim	2 619	-	-2 619
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
kein	-	-	-
<b>Differenz</b>			<b>532 533</b>

**A6 Spezialfinanzierungen**

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Die Verpflichtungen gegenüber den Eigenwirtschaftsbetrieben von CHF 5 487 126 wurden dem Eigenkapital (290) zugewiesen. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen" statt.
3. Die Positionen Ersatzbeiträge Zivilschutz ist nach HRM2 im Fremdkapital aufzuführen und wurden dementsprechend umgliedert. Der Fonds Ersatzbeiträge Spielflächen wird ins Eigenkapital umgliedert.
4. Die Fonds entsprechen nicht HRM2 und werden über die Aufwertungsreserve aufgelöst.

Spezialfinanzierungen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
keine	-	-	-
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>			
Verpflichtung Feuerwehr	-155 002		155 002
Verpflichtung Wasserversorgung	686 423	-	-686 423
Verpflichtung Abwasserbeseitigung	4 547 083	-	-4 547 083
Verpflichtung Abfallbeseitigung	408 623	-	-408 623
<b>3. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
Ersatzbeiträge für Zivilschutzräume	426 876	-	-426 876
Ersatzbeiträge für Spielflächen	9 880	-	-9 880
<b>4. Auflösung</b>			
Energiesparmassnahmen	59 193	-	-51 193
800-Jahrfeier	3 881	-	-3 881
Kostenbeitrag PTT	737	-	-737
Kanalisationsbaukostenbeiträge	6 297	-	-6 297
Rückstellung Infrastruktur	26 145	-	-26 145
Strategische Landkäufe	1 600 000	-	-1 600 000
Fusionsweg	32 787	-	-32 787
Rückstellung Kiesgrube	21 240	-	-21 240
<b>Differenz</b>			<b>-7 666 162</b>

## A7 Eigenkapital

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Neu werden die Spezialfinanzierungen für die Eigenwirtschaftsbetriebe und die Sonderrechnungen gesondert im Eigenkapital geführt. Zudem wurden die Resultate der Aufwertung direkt auf den jeweiligen Verpflichtungskonti der Spezialfinanzierungen verbucht.
3. Erläuterungen siehe Punkt 3 bei A5 Fremdkapital.
4. Erläuterungen siehe Punkt 3 bei A6 Spezialfinanzierungen.
5. Die Aufwertungsreserve (2950.00) weist den Saldo der Bilanzveränderung durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens aus.

Die Neubewertungsreserve (2960.00) weist den Saldo der Bilanzveränderungen durch die Neubewertung des Finanzvermögens aus. Der Saldo wird unmittelbar nach der Neubewertung vollumfänglich in den Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (2999.00) überführt.

Eigenkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Zwischentotal	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>				
Keine	-	-	-	-
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>				
Aufwertung Feuerwehr	-	375 427	-	-
Verpflichtung Feuerwehr	-	-155 002	220 426	220 425
Aufwertung Wasserversorgung	-	-	-	-
Verpflichtung Wasserversorgung	-	686 423	686 423	686 423
Aufwertung Abwasserbeseitigung	-	-	-	-
Verpflichtung Abwasserbeseitigung	-	4 547 083	4 547 083	4 547 083
Aufwertung Abfallbeseitigung	-	-	-	-
Verpflichtung Abfallbeseitigung	-	408 623	408 623	408 623
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>				
Keine	-	-	-	-
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>				
Ersatzbeiträge Spielflächen	-	-	-	9 880
<b>5. Zweckfreies Eigenkapital</b>				
Aufwertungsreserve allg. Haushalt	-	-	7 437 417	7 437 417
Neubewertungsreserve Finanzverm.	-	-	2 241 070	2 241 070
<b>Differenz</b>				<b>15 550 921</b>

## 6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 der FHGV (SRL 161).

### § 50 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

<sup>2</sup> Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

### Erläuterungen zu a.

Die jährliche Mehrabschreibung beträgt CHF 300 735 und wurde folgendermassen errechnet:

Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM1	686 176
Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM2	986 911
Abschreibungsdifferenz (Mehrabschreibung)	300 735

Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven werden aus der Sachgruppe 2950 "Aufwertungsreserve" entnommen und erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag in der Funktion 9900 der Sachgruppe 4895 "Entnahmen aus Aufwertungsreserve" gutgeschrieben. Somit beeinflussen die jährlichen Entnahmen aus den Aufwertungsreserven das Ergebnis positiv bzw. neutralisieren die Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben. Die Aufwertungsreserve wird nach dem folgenden Konzept aufgelöst:

Jahr	Auflösung in CHF	kumuliert	Restbetrag in CHF	Jahr	Auflösung in CHF	kumuliert	Restbetrag in CHF
2019	400 000.00	400 000.00	7 037 417.00	2030	530 000.00	5 970 000.00	1 467 417.00
2020	400 000.00	800 000.00	6 637 417.00	2031	530 000.00	6 500 000.00	937 417.00
2021	400 000.00	1 200 000.00	6 237 417.00	2032	530 000.00	7 030 000.00	407 417.00
2022	530 000.00	1 730 000.00	5 707 417.00	2033	407 417.00	7 437 417.00	
2023	530 000.00	2 260 000.00	5 177 417.00				
2024	530 000.00	2 790 000.00	4 647 417.00				
2025	530 000.00	3 320 000.00	4 117 417.00				
2026	530 000.00	3 850 000.00	3 587 417.00				
2027	530 000.00	4 380 000.00	3 057 417.00				
2028	530 000.00	4 910 000.00	2 527 417.00				
2029	530 000.00	5 440 000.00	1 997 417.00				

## **7 Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht**

Der Gemeinderat hat den Bilanzanpassungsbericht verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
2. Die Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen seien zu genehmigen (gemäss Ziffer 5.2).
3. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 3), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen (Beilage 1), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
6. Die Aufwertungsreserve wird gemäss dem Konzept unter der Ziffer 6 jährlich ausgelöst, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.

### **VERFÜGUNG**

Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Beilagen wird dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

#### **Ort und Datum**

Triengen, 28. März 2019

#### **Namens des Gemeinderates**

**Gemeindepräsident**

sig. René Buob

**Gemeindeschreiber**

sig. Guido Obrist

## **8 Bericht der Rechnungskommission zur Bilanzanpassung**

Als Rechnungskommission haben wir den Bilanzanpassungsbericht beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag sowie dem Handbuch für Rechnungskommissionen und Controlling-Kommissionen des Kantons Luzern.

Gemäss unserer Beurteilung entspricht der Bericht den gesetzlichen Vorschriften.

Wir empfehlen, den Bilanzanpassungsbericht und die Bilanzanpassung per 01. Januar 2019 zu genehmigen.

Triengen, 15. April 2019

### **Die Rechnungskommission:**

Der Präsident: sig. Marcel Geissmann

Die Mitglieder: sig Silvan Fischer

sig. Prisca Steiger

sig. Lisbeth Wicki